Bundesrat Drucksache **1079/1/01**

22.01.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - AS - Fz - In - Vk - Wo

zu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der **federführende Wirtschaftsausschuss,**

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**

der **Finanzausschuss,**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten,**

der **Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern verbessert werden können.

Begründung:

Infolge der Orientierung der vorgesehenen Tariftreuepflicht an den Leistungsort und der unterschiedlichen Tarifgestaltung in alten und neuen Ländern erfolgt eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Wi
Wo

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit bei der jährlichen Festsetzung der Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer aus den MOE-Staaten Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden kann.

Begründung:

In Arbeitsamtsbezirken mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (30% über dem Bundesdurchschnitt) ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen. Damit kann diese Regelung von Unternehmen in weiten Teilen Ostdeutschlands nicht in Anspruch genommen werden.

Vk
AS
(bei Annahme entfällt Ziff. 4)

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 die Wörter "Nr. 1 bis 3 und Nr. 5" zu streichen.

Begründung:

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich auf alle in § 98 GWB genannten Auftraggeber beziehen, da dadurch spätere Unklarheiten bei der Rechtsanwendung vermieden werden. Zudem besteht kein sachlicher Grund, die Sektorenauftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 GWB anders zu behandeln als die Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB, die im Sektorenbereich tätig sind (Wasser- und Energieversorgung, Verkehr). Der Bundesrat hat sich bereits in seiner 765. Sitzung am 22.06.2001 - vgl. BR-Drs. 322/01 (Beschluss) - für die Einbeziehung aller öffentlicher Auftraggeber in ein Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen ausgesprochen.

Wi
(entfällt bei Annahme von Ziff. 3)

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 die Angabe "und 5" zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung juristischer Personen des privaten Rechts als Empfänger von Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen ist eine zusätzliche Sonderlast für die Entwicklung der Infrastruktur in den neuen Ländern.

Die nach § 23 der jeweiligen Haushaltsordnungen nur vom Förderzweck abhängigen Zuwendungen werden für den Empfänger entwertet, wenn nicht nur diese sondern auch der Eigenanteil des Empfängers einer Zuwendung durch zusätzliche andere Zielsetzungen mit einer Erhöhung der Kosten belegt wird.

...

AS 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 2 Satz 1 die Angabe "50.000 Euro" durch die Angabe "25.000 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Sicht der mittelständisch strukturierten Bauwirtschaft ist die Bagatellgrenze von 50.000 Euro zu hoch gegriffen, da sie eine Vielzahl von Aufträgen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt.

Zudem hat der Bundesrat in dem mit Beschluss vom 22.6.2001 (Drs. 322/01) eingebrachten Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen keine Ausnahmen vorgesehen.

Durch die Senkung der Bagatellgrenze auf 25.000 Euro wird dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie ausreichend Rechnung getragen.

Vk 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Recht des öffentlichen Auftraggebers, für den Fall der Geltung mehrerer Tarifverträge am Ort der Leistungserbringung den anzuwendenden Tarifvertrag zu bestimmen, ist nicht sachgerecht. Damit wird, ohne dass dies vom Ziel des Gesetzes gefordert wäre, in das gewachsene System der Tarifvereinbarungen in der Verkehrswirtschaft eingegriffen. Dies gilt umso mehr, als die Bestimmung des anzuwendenden Tarifvertrages durch den Auftraggeber „unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen" - also durchaus auch unter Einbeziehung nicht ausschließlich auftragsbezogener Kriterien erfolgen soll. Damit besteht die Gefahr, dass Auftraggeber, die gleichzeitig Träger von Verkehrsunternehmen sind, in einen Wertungswiderspruch zwischen wirtschaftlich-wettbewerblichen Anliegen und Anliegen als öffentliche Unternehmen geraten.

Wi
AS
In
Vk
Wo 7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 nach dem Wort "Anfrage" die Wörter „in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen" einzufügen.

Begründung:

Die Fristsetzung ist notwendig, um die Beantwortung der Anfragen nach den einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifen zu beschleunigen. Da der öffentliche Auftraggeber ohne Benennung der einschlägigen Tarife die Ausschreibung

...

(noch Ziffer 7)

nicht veröffentlichen und damit das Vergabeverfahren beginnen darf, ist er auf die zügige Beantwortung durch das BMA angewiesen. Eine Verzögerung von Ausschreibungen würde Investitionen unnötig behindern.

Wi
Wo

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 - neu - Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist dem § 6 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Länder werden ermächtigt, nähere Regelungen zu Nachweisen und Kontrollen zu erlassen."

Begründung:

Die meisten Länder regeln jetzt schon durch Runderlasse oder Richtlinien die nähere Ausgestaltung der Vergabeverfahren. Es muss ihnen daher auch möglich bleiben, mit diesen Instrumenten Anforderungen an Nachweise und Kontrollen zu präzisieren.

Wi
(Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 12)

9. Zu Artikel 1 (§ 8 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 8 die Zahl "2006" durch die Zahl "2004" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Befristung des Gesetzes bis zum 31. März 2005 wird es erforderlich, dass die Bundesregierung den Bundestag entsprechend früher über die Entwicklung der Tariflöhne sowie über die Funktionsweise und die Wirkungen des Gesetzes berichtet.

Wi
Wo

10. Zu Artikel 2 (§ 100 GWB)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0_1 einzufügen:

'0_1. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend hiervon gelten die §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte."'.

Begründung:

Die derzeitige Fassung von § 100 Abs. 1 GWB besagt, dass der gesamte vierteTeil nur für Aufträge ab den EU-Schwellenwerten gilt. Der

...

(noch Ziffer 10)

Rechtsanwender hat deshalb keinen Anlass zu vermuten, dass einzelne Bestimmungen in diesem vierten Teil gleichwohl auch unterhalb der Schwellenwerte gelten könnten.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient somit der Klarstellung.

In 11. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 126a Satz 2 - neu - GWB)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 126a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Zu Unternehmen zählen auch freiberuflich Tätige wie z. B. Architektur- und Ingenieurbüros."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Gerade bezüglich freiberuflich Tätiger ist ein besonders hoher Maßstab bezüglich deren Zuverlässigkeit als Treuhänder des Auftraggebers zu stellen. Der Eintrag in ein Register über unzuverlässige Unternehmer sollte daher auch auf diese Unternehmen ausgeweitet werden.

Wi (Sachzusammenhang mit Ziff. 9) 12. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dem Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 1 tritt am 1. April 2005 außer Kraft."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das unterstützenswerte Ziel, insbesondere die heimische Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Dumpingkonkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings werden gegen die geplante Tariftreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige verfassungsrechtliche, EU-rechtliche und ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Deshalb sollte die Tariftreueerklärung in einer dreijährigen Probephase auch unter Berücksichtigung der o. g. Bedenken auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Um die Auswirkungen rechtzeitig vor dem geplanten Termin des Außer-Kraft-Tretens beurteilen zu können, wird die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen.